

Nr.: BV-144/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.07.2019

Fachbereich
Stadtentwicklung
Venediger, Kerstin
Tel.: 03491 421-91314**Beschlussvorlage**

Nummer BV-144/2019

Betreff :

Bebauungsplan S2 "Reitplatz Seegrehna"/Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Seegrehna	02.09.2019	öffentlich anzuhören
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft	09.09.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg nimmt die Begründung zum Entwurf des Bauleitplans Bebauungsplan „S2 Reitplatz Seegrehna“ (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Entwurf (Anlage 2) bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen.
3. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg bestimmt den Entwurf des Bauleitplans Bebauungsplan S2 „Reitplatz Seegrehna“ einschließlich Begründung zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Unterrichtung der von der Planung berührten und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB.

Pflichtaufgabe **Freiwillige Aufgabe** **Finanzielle Auswirkungen:** Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss: I/388-41-18 vom 31.01.2018
Frühzeitige Beteiligung vom 15.10.2018 bis 15.11.2018

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.:

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans S2 „Reitplatz Seegrehna“ sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt. Die Begründung ist dem Bebauungsplanentwurf beizufügen.

Zu 2.:

Mit dem Bebauungsplan S2 „Reitplatz Seegrehna“ soll ein sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden. Für die Nutzung der brachgefallenen Flächen am Ortsrand von Seegrehna besteht für die geordnete städtebauliche Entwicklung i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB ein gemeindliches Planungserfordernis. Die geplante reitsportliche Nutzung der gepachteten Flächen ist planungsrechtlich zu sichern. Die flankierenden Maßnahmen zur Ortsrandbegrünung werten das Gebiet naturschutzfachlich auf. Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan 2004 ausgewiesenen Flächen für den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft sollen als Sondergebietsfläche für den Reitsport weiterentwickelt werden (bereits im Vorentwurf FNP 2030 thematisiert) und im Übergang in die offene Landschaft neue Sport- und Erholungsnutzungen ermöglichen.

Zu 3.:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nach § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Dem kommunalen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB zufolge sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

III. Anlagen

Anlage 1 - Begründung Stand 10.04.2019

Anlage 2 - Entwurf des Bebauungsplans vom 10.04.2019